

... the spirit of trading



EUWAX Broker Aktiengesellschaft, Stuttgart; Wertpapier-Kenn-Nummer: 566 010



E i n l a d u n g z u r

Hauptversammlung

Wir laden die Aktionäre zur ordentlichen

Hauptversammlung 2003

unserer Gesellschaft

am Freitag, dem 18. Juli 2003, um 14.00 Uhr,
im Schiller-Saal des Kultur- & Kongresszentrums Liederhalle
in 70174 Stuttgart, Berliner Platz 1-3, ein.

EUWAX
BROKER AG



■ TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2002, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2002

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2002

Zur Verfügung der Hauptversammlung steht ein Bilanzgewinn in Höhe von EUR 4.635.395,06. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen folgende Verwendung vor:

- a) Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,90 auf jede dividendenberechtigte Stückaktie; das sind bei insgesamt 5.150.000 Aktien EUR 4.635.000,00; ein eventuell auf eigene Aktien entfallender Betrag soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.
- b) Einstellung in andere Gewinnrücklagen von EUR 0,00.
- c) Vortrag auf neue Rechnung von EUR 395,06.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2002

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2002

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2003

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2003 zu wählen.

6. Ergänzungswahl zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß §§ 95 Abs. 1, 101 Abs. 1 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus sechs Mitgliedern.

Mit Wirkung zum 18.07. 2003 haben folgende Mitglieder des Aufsichtsrats der EUWAX Broker Aktiengesellschaft ihr Amt niedergelegt:

- Frau Karin Bruker
- Herr Hans-Joachim Feuerbach
- Herr Bernhard Kuhnle

Der Aufsichtsrat schlägt vor, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2003 beschließt, folgende Personen als Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen:

- Herr Holger P. Härter, Diplom-Volkswirt, Bietigheim-Bissingen
- Mitglied des Vorstands der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG, Stuttgart
Weitere Aufsichtsrats- und vergleichbare Mandate:
- Mitglied des Aufsichtsrats der B + T Design Engineering AG, Hamburg
- Herr Henning R. Engmann, Diplom-Betriebswirt (FH), Ostelsheim
- Mitglied des Vorstands der BHW Holding AG
- Generalbevollmächtigter der BHW Bausparkasse AG
Weitere Aufsichtsrats- und vergleichbare Mandate:
- Mitglied des Aufsichtsrats der AHBR Allgemeine Hypothekbank Rheinboden AG, Frankfurt a. M.
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der BHW Invest GmbH, Frankfurt a. M.
- Mitglied des Aufsichtsrats der Frankfurt Trust Investment Gesellschaft mbH, Frankfurt a. M.
- Mitglied des Aufsichtsrats der BBD Beteiligungsgesellschaft mbH, Norderfriedrichskoog
- Vorstand des Bausparkassen-Einlagensicherungsfonds e.V., Berlin
- Herr Dr. Anton Wieggers, Dr. rer. Oec., Winterbach
- Mitglied des Vorstands der SV Sparkassen-Versicherung Baden-Württemberg Holding AG, Stuttgart

- Mitglied des Vorstands der SV Sparkassen-Versicherung Gebäu-
deversicherung Baden-Württemberg AG, Stuttgart
 - Mitglied des Vorstands der SV Sparkassen-Versicherung
Lebensversicherung Baden-Württemberg AG, Stuttgart
 - Mitglied des Vorstands der SV Vermögensverwaltungs-AG, Stuttgart
- Weitere Aufsichtsrats- und vergleichbare Mandate:
- Mitglied des Kuratoriums der Vereinigung Baden-Württem-
bergische Wertpapierbörse e.V., Stuttgart

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien sowie deren späterer Verwendung nach § 71 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 AktG

Die Hauptversammlung der Gesellschaft im Juni 2002 hat eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien erteilt. Diese Ermächtigung wird nach Ablauf der gesetzlichen Höchstfrist von 18 Monaten am 04. Dezember 2003 ablaufen. Jedoch soll auch darüber hinaus in Zukunft die Möglichkeit bestehen, mittels des Erwerbes eigener Aktien bestimmte unternehmerische Ziele zu verfolgen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 18. Januar 2005 zum Zwecke des Wertpapierhandels eigene Aktien zu Preisen, die vom durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft an der Wertpapierbörse in Stuttgart an den jeweils drei vorangegangenen Börsentagen nicht um mehr als 10 % abweichen, zu kaufen und zu verkaufen. Dabei darf der Bestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien am Ende keines Tages 5 % des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen.
- Diese Ermächtigung tritt an die Stelle der von der Hauptversammlung der EUWAX Broker Aktiengesellschaft am 05. Juni 2002 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG, welche damit hinfällig wird.
- b) Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien in einem Volumen von bis zu 10 % des Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien zu erwerben. Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Im Fall des Erwerbs über die Börse darf der

Erwerbspreis vom durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft an der Wertpapierbörse in Stuttgart an den jeweils drei vorangegangenen Börsentagen um nicht mehr als 10 % abweichen. Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der Angebotspreis vom durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft an der Wertpapierbörse in Stuttgart an den fünf der endgültigen Entscheidung über das Kaufangebot vorangehenden Börsentagen um nicht mehr als 10 % abweichen. Überschreitet die Zeichnung das Volumen des Angebots, erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme von bis zu 100 angedienten Aktien je andienendem Aktionär vorgesehen werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben wurden, neben der Veräußerung über die Börse Dritten im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen daran oder institutionellen Anlegern bzw. strategischen Partnern anzubieten; oder diese mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

Der Preis, zu dem die Aktien der Gesellschaft an Dritte, institutionelle Anleger bzw. strategische Partner abgegeben werden, darf den Mittelwert der Schlusskurse für Aktien der Gesellschaft an der Wertpapierbörse in Stuttgart während der letzten fünf Handelstage vor dem Wirksamwerden der Abrede mit dem Erwerber um nicht mehr als 5 % unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten). Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen.

Diese Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gilt bis zum 18. Januar 2005 und tritt an die Stelle der von der Hauptversammlung der EUWAX Broker Aktiengesellschaft am 05. Juni 2002 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, welche hiermit hinfällig wird.

Auf die zu den Zwecken nach lit. a) oder lit. b) erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Dieser Erwerb ist ferner nur zulässig, wenn die Gesellschaft die nach § 272 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches vorgeschriebene Rücklage für eigene Aktien bilden kann, ohne das Grundkapital oder eine nach Gesetz oder Satzung zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zu Zahlungen an die Aktionäre verwandt werden darf. Außerdem ist der Erwerb nur zulässig, wenn auf die Aktien der Ausgabebetrag voll geleistet ist."



Gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 7 und 8; 186 Abs. 4 AktG erstattet der Vorstand zu dem unter Tagesordnungspunkt 7 lit. b) vorgesehenen Bezugsrechtsausschluss folgenden Bericht:

Der unter Tagesordnungspunkt 7 lit. b) vorgesehene Bezugsrechtsausschluss bei der Veräußerung der eigenen Aktien an Dritte im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen daran soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, rasch und erfolgreich auf derartige Angebote reagieren zu können. Nicht selten ergibt sich aus den Verhandlungen über den Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen die Notwendigkeit als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Um auch in solchen Fällen erwerben zu können, muss die Gesellschaft neben dem bestehenden genehmigten Kapital die Möglichkeit haben, eigene Aktien als Gegenleistung anzubieten. Mit Blick auf Dritte, die evtl. größere Aktienpakete erwerben wollen, kann eine Veräußerung der Aktien zu einem geringfügig unter dem Mittelwert der Schlusskurse der letzten fünf Handelstage an der Wertpapierbörse in Stuttgart liegenden Preis geboten sein, wobei im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre eine Unterschreitung nur um bis zu 5 % möglich ist.

Der ebenfalls vorgesehene Bezugsrechtsausschluss bei der Veräußerung der eigenen Aktien an institutionelle Anleger bzw. strategische Partner soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Fällen kapitalmarktseitig gebotene oder unternehmerisch sinnvolle Partnerschaften einzugehen. Häufig ist die Beteiligung eines institutionellen Anlegers oder die Begründung einer strategischen Partnerschaft zur Weiterentwicklung des Unternehmens geboten und nur über die Veräußerung von Aktien zu erreichen, welche die Gesellschaft zuvor für diesen Zweck erworben hat.

8. Vergütung des Aufsichtsrats

Im Zuge der jüngsten Reformen des deutschen Aktienrechts wurden die Anforderungen an den Aufsichtsrat geändert. Im Ergebnis wurden die Anforderungen in ihrem Umfang und ihrer Reichweite erweitert. Als eine Folge dieser Änderungen ergibt sich sowohl eine erhöhte zeitliche Beanspruchung als auch eine gestiegene Verantwortung jedes ein-

zelnen Aufsichtsratsmitglieds. Daher erscheint es angemessen und erforderlich, die feste Vergütung des Aufsichtsrats anzupassen, um diesen geänderten Verantwortlichkeiten Rechnung zu tragen. Der variable Teil der Aufsichtsratsvergütung bleibt hingegen der Höhe nach unverändert.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

„a) § 9 (Vergütung des Aufsichtsrats) Absatz 1 Satz 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält nach Abschluss eines Geschäftsjahres (erstmalig für das Geschäftsjahr 2003) eine feste Vergütung von EUR 10.000,00.

Zurzeit lautet § 9 Absatz 1 Satz 1 der Satzung wie folgt:

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält nach Abschluss eines Geschäftsjahres eine feste Vergütung von EUR 5.000,00.“

„b) § 9 (Vergütung des Aufsichtsrats) Absatz 3 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte und sein Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütung nach Absatz 1 und 2. Jedes Mitglied eines Ausschusses, mit Ausnahme der gesetzlich zu bildenden Ausschüsse, erhält einen Zuschlag von 25 % auf die Vergütung nach Absatz 1 und 2, der Vorsitzende des Ausschusses einen solchen von 50 %. Die jährliche Gesamtvergütung eines Aufsichtsratsmitglieds darf das Zweifache, die des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden das Zweieinhalbfache und die des Aufsichtsratsvorsitzenden das Dreifache der Vergütung nach Absatz 1 und 2 nicht übersteigen.

Zurzeit lautet § 9 Absatz 3 der Satzung wie folgt:

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält die doppelte, sein Stellvertreter sowie die Mitglieder eines Aufsichtsratsausschusses, mit Ausnahme der gesetzlich zu bildenden Ausschüsse, die eineinhalbfache Vergütung.“

9. Satzungsänderungen

Das Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität vom 19. Juli 2002 änderte erneut die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Einberufung und Durchführung

von Hauptversammlungen. Die EUWAX Broker Aktiengesellschaft hat daher einige Satzungsänderungen vorgesehen, um die Arbeit der Verwaltung in Zukunft zu erleichtern, effizienter zu gestalten und an die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Außerdem soll nach der erfolgten Übernahme von 75 % der Anteile an der EUWAX Broker Aktiengesellschaft durch die Vereinigung Baden-Württembergische Wertpapierbörse e.V. dem fortschreitenden Wandel von einer reinen „Makler“-Aktie hin zu einer „Finanzplatz“-Aktie durch eine entsprechende Namensänderung der Gesellschaft Rechnung getragen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

„a) § 1 (Firma, Sitz und Geschäftsjahr) Absatz 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Firma der Gesellschaft lautet
EUWAX Aktiengesellschaft

Zurzeit lautet § 1 der Satzung wie folgt:

Die Firma der Gesellschaft lautet
EUWAX Broker Aktiengesellschaft“

„b) § 3 (Bekanntmachungen) der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Soweit Bekanntmachungen der Gesellschaft in Gesellschaftsblättern zu erfolgen haben, werden sie ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Zurzeit lautet § 3 der Satzung wie folgt:

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.“

„c) § 7 (Zusammensetzung des Aufsichtsrats) Absatz 2 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird hierbei nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für Mitglieder der Aktionäre eine kürzere Amtszeit bestimmen.

Zurzeit lautet § 7 Absatz 2 der Satzung wie folgt:

Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung

der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird hierbei nicht mitgerechnet.“

„d) § 7 (Zusammensetzung des Aufsichtsrats) wird folgender Absatz 5 hinzugefügt:

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Vorstand niederlegen. Eine einvernehmliche Verkürzung der Frist ist zulässig.“

„e) Anpassung § 15 (Jahresabschluss) der Satzung an §§ 170/171/172/175 AktG:

(1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht sowie – soweit erforderlich – den Konzernabschluss (Konzernbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und -lagebericht aufzustellen und unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstandes sowie – soweit erstellt – den Konzernabschluss und -lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt.

(3) Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Soweit erstellt, sind der Jahresabschluss, der Lagebericht des Vorstandes, der Konzernabschluss und -lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.



Zurzeit lautet § 15 der Satzung wie folgt:

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstands und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat

seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt.

- (3) Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht des Vorstands, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.“

■ RECHT AUF TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 11 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien

bis spätestens Freitag, 11. Juli 2003

bei der Gesellschaftskasse, bei einem deutschen Notar, bei der Clearstream Banking AG (oder deren Rechtsnachfolgerin) oder beim

Bankhaus Ellwanger & Geiger, Torstr. 15, 70173 Stuttgart

bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen.

Die Hinterlegung kann auch in der Weise erfolgen, dass die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einer anderen Bank bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.

Im Falle der Hinterlegung bei einem deutschen Notar ist die darüber auszustellende Bescheinigung bis spätestens 15. Juli 2003 bei der Gesellschaft einzureichen.

Das Stimmrecht kann in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausgeübt werden.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, erstmals zu dieser Hauptversammlung von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung, mit der ein entsprechendes Formular sowie Hinweise zum Verfahren verbunden sind. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei der Depotbank eingehen.

Die Vollmachten (inklusive Eintrittskarten) sind ausschließlich schriftlich bis zum 16. Juli 2003 an EUWAX Broker Aktiengesellschaft, Investor Relations, Schloßstr. 20, 70174 Stuttgart, zu erteilen. Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Falle

Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären sind der Gesellschaft spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung, also bis zum Donnerstag, dem 03. Juli 2003, ausschließlich an folgende Adresse schriftlich oder per Telefax zu übersenden:

EUWAX Broker Aktiengesellschaft
Investor Relations
Schloßstr. 20, 70174 Stuttgart
Telefax: 0711/ 222 989 222
Mail: hauptversammlung@euwax-broker.de

Rechtzeitig unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge werden nach ihrem Eingang den anderen Aktionären im Internet unter

www.euwax-broker.de unverzüglich zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse einsehbar sein.

Auf die durch das am 01. Januar 2002 in Kraft getretene Gesetz zur Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und von Unternehmens-Übernahmen (WpÜG) erfolgten Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), insbesondere die nach § 21 WpHG bestehenden Mitteilungspflichten und die in § 28 WpHG vorgesehene Rechtsfolge des Ruhens aller Rechte aus den Aktien bei Verstößen gegen eine Mitteilungspflicht, weisen wir ausdrücklich hin.

Stuttgart, im Juni 2003
EUWAX Broker Aktiengesellschaft

Der Vorstand



Christoph Rüther



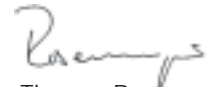
Harald Schnabel



Thomas Krotz



Ralf Nachbauer



Thomas Rosenmayer

■ IHR WEG ZU UNS

🚆 Vom Hauptbahnhof Stuttgart:
Ca. 10 Gehminuten zum Kultur- & Kongresszentrum Liederhalle.
Oder U9 Richtung Vogelsang/Botnang bzw. U14 Richtung Heslach bis Haltestelle Berliner Platz.

✈ Vom Flughafen Stuttgart:
S-Bahnlinie S2 Richtung Schorndorf bzw. S3 Richtung Backnang. Haltestelle Stadtmitte – ca. 5 Gehminuten zum Kultur- & Kongresszentrum Liederhalle.

🚗 Anfahrt aus Richtung
Hamburg – Frankfurt – Nürnberg – Würzburg – Heilbronn:
A 81 – Autobahnausfahrt S-Zuffenhausen – S-Zentrum (B 10/B 27),
am Hauptbahnhof rechts in die Kriegsbergstraße, am Hegelplatz
links in die Holzgartenstraße.

🚗 Anfahrt aus Richtung
Basel – Karlsruhe bzw. Zürich – Singen bzw. Salzburg – München:
A 8/A 81 – Autobahnkreuz Stuttgart – Richtung S-Zentrum – Anschluss-
stelle S-Vaihingen Richtung S-Zentrum (B 14).
Ca. 700 m nach Heslacher Tunnel rechts einordnen, Österreichischer
Platz links in die Paulinenstraße (B 27a), rechts in die Fritz-Elsas-
Straße.

🏠 Für die Benutzer der Tiefgarage „Liederhalle/KKL“:
Bei Vorlage Ihres Parkscheins erhalten Sie bei der Anmeldung einen
Wertscheck, um Ihnen ein kostenfreies Parken zu ermöglichen.

S-Zuffenhausen / A 81 Richtung Heilbronn



S-Vaihingen /
A 81 Richtung Singen /
A 8 Richtung Karlsruhe



EUWAX
BROKER AG